



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang

Ausgabetag: 02.05.2013

Nr. 13

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|---------|
| - Satzung vom 30.04.2013 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004 | 84 – 88 |
| - Satzung der Stadt Rheinberg vom 30.04.2013 über die Aufhebung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg“ in der Fassung vom 01.08.2005 | 89 – 90 |
| - Änderung der Vergabeordnung der Stadt Rheinberg vom 10.03.2010 | 91 – 92 |

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Satzung vom 30.04.2013

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinberg am 19.03.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004 beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Ausschüsse

1. Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - 1) Haupt- und Finanzausschuss
 - 2) Ausschuss für Personal und Organisation
 - 3) Rechnungsprüfungsausschuss
 - 4) Bau- und Planungsausschuss
 - 5) Schulausschuss
 - 6) Ausschuss für Kultur und Sport
 - 7) Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
 - 8) Jugendhilfeausschuss
 - 9) Wahlprüfungsausschuss
 - 10) Ausschuss für Stadtmarketing und Tourismus
 - 11) Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
 - 12) Wahlausschuss
 - 13) Betriebsausschuss Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg

§ 2

§ 12 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-,

Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.

Mit der Wahl eines neuen Rates beginnt die Zählung wieder bei 1.

2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Mit der Wahl eines neuen Rates beginnt die Zählung wieder bei 1.
3. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für die versäumte Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 6,-- Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die
 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit
 - b) mindestens 3 Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom

Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Keine Kinderbetreuungskosten werden für Zeiträume erstattet, für die Verdienstausschlag gezahlt wird, weil in diesen Fällen die Kinderbetreuung üblicherweise geregelt ist und kein besonderer Nachteil durch die Ratstätigkeit entsteht.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 25,-- Euro je Stunde überschreiten.
- g) Verdienstausschlag und Regelstundensatz werden für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt.
- h) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 3

Die Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 3a

§ 15, Betriebsausschuss des Dienstleistungsbetriebs Stadt Rheinberg, wird wie folgt geändert:

Absatz (4) entfällt. Absatz (5) wird zu Absatz (4).

§ 3b

§ 18 Absatz 1 d) erhält folgende Fassung:

Vergaben nach der Vergabeordnung. Über durchgeführte Vergaben über 5.000 € ist der thematisch zuständige Fachausschuss in zu vereinbarem Umfang zu unterrichten.

§ 3c

Der § 16, Vergabeausschuss, entfällt.

§ 3d

Die jetzigen §§ 17-18 der Zuständigkeitsordnung werden zu §§ 16 - 17.

§ 4

Die unter § 2 genannten Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen unter § 1 und § 3 treten mit Wirkung ab dem 20.03.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 19.03.2013 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 30.04.2013



Mennicken
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Rheinberg
vom 30.04.2013
über die Aufhebung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg“ in der Fassung vom 01.08.2005**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV NRW S. 296) jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

- (1) Die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg“ vom 01.08.2005 wird zum 31.12.2013 aufgehoben.
- (2) Nach dem 31.12.2013 sind Bestimmungen der Satzung nur noch insoweit anzuwenden, als sie Angelegenheiten des Geschäftsjahres 2013 betreffen.

§ 2 Änderung der Betriebssatzung

- (1) Bis zum In-Kraft-Treten von § 1 ist in § 9 2) der Betriebssatzung „der kaufmännische Leiter und“ ersatzlos zu streichen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Änderungen des § 2 gelten ab dem Tage nach ihrer Bekanntmachung, ansonsten tritt diese Satzung am 31.12.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 19.03.2013 beschlossene Satzung der Stadt Rheinberg über die Aufhebung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg“ in der Fassung vom 01.08.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 30.04.2013



Mennicken
Bürgermeister

Änderung der
Vergabeordnung der Stadt Rheinberg
vom 10.03.2010

Aufgrund des § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Änderung der Vergabeordnung der Stadt Rheinberg beschlossen:

§ 1

6.3 wird wie folgt neu gefasst:

6.3 Zuständigkeiten

Zuständig ist der Bürgermeister sowie für Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" die Betriebsleiterin im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Vergabeordnung der Stadt Rheinberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 19.03.2013 beschlossene Änderung der Vergabeordnung der Stadt Rheinberg vom 10.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 30.04.2013



Mennicken
Bürgermeister